



Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich

Telefon 043 243 74 15/16
Telefax 043 243 74 17
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Zürich, 18. Dezember 2009

Fachmitteilung Nr. 81:

Minder- beziehungsweise Nullverzinsung auch bei Überdeckung möglich

Für die sozialpartnerschaftlich zusammengesetzten Führungsorgane von Vorsorgeeinrichtungen (nachfolgend VE) stellt sich die Frage, ob die zur Behebung der Unterdeckung beschlossenen Massnahmen der Minder- oder Nullverzinsung trotz zwischenzeitlich wieder (knapp) genügender Deckung im Interesse der Sicherheit der Vorsorgeeinrichtung (Art. 65 BVG) weitergeführt werden können. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Risikofähigkeit noch eingeschränkt ist, d.h. die für die Umsetzung der Anlagestrategie notwendigen Wertschwankungsreserven die Zielgrösse noch nicht erreicht haben. Es geht vor allem darum, das finanzielle Gleichgewicht innerhalb der VE wiederherzustellen. Diesbezüglich gibt zurzeit vor allem die Frage der Zulässigkeit einer Minder- oder Nullverzinsung nach dem „Anrechnungsprinzip“ ohne das Vorliegen einer Unterdeckung Anlass zu Diskussionen. Sie erhalten im Anhang eine Stellungnahme aus Sicht des ASIP zu dieser für die berufliche Vorsorge wichtigen Thematik (Kopie eines Beitrages in der Schweizer Personalvorsorge 12-09).

Wenn Vorsorgeeinrichtungen, die eine drohende Unterdeckung verhindern oder zunächst ihre Wertschwankungsreserven wieder öffnen wollen, gezwungen werden sollten, zwei Zinssätze anzuwenden – den BVG-Mindestzinssatz für den obligatorischen Teil des Altersguthabens und zum Beispiel einen Zinssatz Null für den überobligatorischen Teil des Altersguthabens (Zinssplit) –, wäre das ein nicht zu verantwortender Rückschritt. Eine solche Interpretation widerspricht Sinn und Zweck der umhüllenden Vorsorgestruktur und stimmt nicht mit dem Willen des Gesetzgebers überein, indem sie nämlich die Konzeption des BVG missachtet. Diese Auslegung sollte folglich von den Aufsichtsbehörden aufgegeben werden. Dies umso mehr, als die Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts – eine dauernde Aufgabe des obersten paritätischen Organs (so auch Ziffer 21 der zitierten Weisungen) – auch im Interesse der Aufsicht liegen muss. Aus vorsorgerechtlicher Sicht ist somit jegliche Praxisänderung abzulehnen.

ASIP

Hanspeter Konrad